

von Rechtsverletzern. Sie kann die zuständigen Organe um Mithilfe bei der Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen ersuchen.

82

(1) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann im Rahmen der Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen gemäß § 1 selbst die Einziehung, Ersatzeinziehung oder Zahlung des Gegenwertes aussprechen, wenn dies gesetzlich vorgesehen und die vorliegende Handlung nicht wegen ihrer Schwere als Straftat zu verfolgen ist.

(2) Bei Einziehungen, Ersatzeinziehungen oder Zahlungen des Gegenwertes gemäß Abs. 1 erläßt die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik einen Einziehungsentscheid. Ein Einziehungsentscheid der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat Angaben zu enthalten über

1. die Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmungen.
2. die einzuziehenden Gegenstände oder die Höhe des zu zahlenden Gegenwertes oder der zu zahlenden Geldsumme,
3. die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Einziehungsentscheide der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik sind den betreffenden Personen gegen Unterschriftsleistung auszuhändigen oder durch die Deutsche Post zuzustellen. Diese Regelung findet bei Einziehungen von Einfuhrsendungen im Postverkehr keine Anwendung. Das Verfahren für die Benachrichtigung der Absender dieser Sendungen in anderen Staaten bzw. Westberlin regelt sich nach dem Weltpostvertrag und seinen Abkommen.

§3

(1) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann gemäß Kapitel 5 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101) Strafverfügungen aussprechen, wenn dies gesetzlich vorgesehen und die vorliegende Handlung nicht wegen ihrer Schwere als Straftat zu verfolgen ist.

Anmerkung: Zur gültigen Fassung des OWG siehe das Abkürzungsverzeichnis.

(2) Eine Strafverfügung der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat Angaben zu enthalten über

1. die Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmungen
 2. die zu zahlende Geldsumme
 3. die Begründung
 4. die Beweismittel
 5. die Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Beim Ausspruch einer Strafverfügung kann die

Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik Zahlungsfristen festlegen.

(4) Strafverfügungen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik sind dem Rechtsverletzer gegen Unterschriftsleistung auszuhändigen oder nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zuzustellen.

§4

Für die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen werden keine Auslagen erhoben.

§5

Gegen Einziehungsentscheide im Waren-, Devisen- und Geldverkehr, Strafverfügungen der Zolldienststellen sowie gegen Gebührenbescheide gemäß Anordnung vom 12. Dezember 1968 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr - Genehmigungsgebührenordnung - (GBl. II Nr. 132 S. 1063) kann der Bürger, dem die Entscheidung zugestellt oder ausgehändigt worden ist, Beschwerde einlegen.

Anmerkung: Die Genehmigungsgebührenordnung gilt i. d. F. der AO Nr. 2 vom 12.12. 1969 (GBl. II Nr. 100 S.675), der AO Nr. 3 vom 24.6. 1971 (GBl. II Nr. 54 S. 481) und der AO Nr. 4 vom 6.10. 1987 (GBl. I Nr. 25 S. 243).

§6

(1) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe einzulegen.

(2) Die Beschwerde ist einzulegen

- gegen Einziehungsentscheide, Strafverfügungen oder Gebührenbescheide einer Zolldienststelle beim Leiter dieser Zolldienststelle,
- gegen Gebührenbescheide der anderen Staatsorgane

beim Leiter der Abteilung, die den Gebührenbescheid erlassen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§7

(1) Über die Beschwerde ist von dem gemäß §6 Abs. 2 Entscheidungsbefugten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der übergeordnete Leiter hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden. (2) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der festgelegten Frist nicht getroffen wer-